



Amt der Burgenländischen Landesregierung

████████████████████
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

IP/TYG

Eisenstadt, 22.04.2022

VDL/L.L339-10002-7-2022

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische
Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 25. März 2022 wurde der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland der im Betreff genannte Entwurf mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt.

Die Arbeiterkammer Burgenland begrüßt die Weiterentwicklung des Burgenländischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes, mit dem das Burgenland schon bisher eine Vorreiterrolle in Österreich übernommen hat. Sowohl der beitragsfreie Besuch als auch der Ausbau der Öffnungszeiten und die Reduzierung der Ferienschlusszeiten sind für Arbeitnehmer:innen mit Betreuungspflichten enorm wichtig.

Die AK Burgenland befürwortet die Neuregelung der Bedarfsplanung im § 5 Abs. 3, mit der Gemeinden über notwendige Bautätigkeiten hinaus in die Pflicht genommen werden über einen Maßnahmenplan der Erfüllung des Versorgungsauftrages nachzukommen.

Ebenfalls positiv zu bewerten ist die Bedarfsfeststellung für Betreuung in den Ferienzeiten. Der entsprechende Bedarf muss hier im §16 Abs. 3 nicht mehr nachweislich durch die Eltern erfolgen. Das stellt vor allem für Arbeitnehmer:innen mit Betreuungspflichten eine Erleichterung dar.

Weniger positiv zu bewerten ist die Neuformulierung, wo bzw. wie die vier Kinder gemeldet sein müssen, deren Eltern für Ferienzeiten einen Betreuungsbedarf anmelden. Die geltende Regelung bezieht sich auf vier Kinder mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet. Die neue Formulierung lautet im §16 Abs. 4 „für vier während dem laufenden Kindergartenjahr in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung

angemeldeten Kinder“. Das könnte dazu führen, dass in Großgemeinden mit mehreren Einrichtungen zwar für die gesamte Gemeinde die notwendige Zahl von 4 Kindern erreicht wird, für die einzelnen Betreuungseinrichtungen allerdings nicht.

Weiters sollten in Hinblick auf die Sicherstellung der Betreuung in den Ferienzeiten auch abseits der Hauptferien (§ 16 Abs.6) gemeindeübergreifende Kooperationen ermöglicht werden.

Die Lernzeiten in alterserweiterten Kindergartengruppen (§ 14 Abs. 10) sollten optional von Lehrkräften mit Eignung zum Unterricht an Volksschulen oder Mittelschulen eingesetzt werden – dies auch im Sinne des Beschäftigungsausmaßes und in Hinblick auf die Beschäftigungssituation von ausgebildeten Hortbetreuer:innen.

Obwohl das Burgenland hinter Wien die zweitbeste Betreuungsquote der unter-3-Jährigen aufweist, wissen wir aus der Beratung, dass vor allem die Versorgung mit Krippenplätzen nach wie vor auch im Burgenland für viele berufstätige Eltern – und hier insbesondere Frauen – ein Problem darstellt. Insofern sehen wir die Änderung im § 2 Abs. 1 Z 2 kritisch, die es nun ausdrücklich ermöglicht, dass Kinder, die mit dem Ende der Semesterferien des laufenden Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, die Kinderkrippengruppe noch bis zum Ende des Kindergartenjahres weiter besuchen können. Diese Regelung geht auf Kosten der dringend benötigten Krippenplätze. Ähnlich kritisch sehen wir die Festlegung im §13 Abs. 5, der zufolge nur noch maximal drei Kinder unter drei Jahren in alterserweiterte Kindergartengruppen aufgenommen werden dürfen. Diese Änderung birgt die Gefahr, dass dadurch nicht der Druck auf die Gemeinden steigt, auch eine Kinderkrippe zu eröffnen, sondern vielmehr neuerlich Druck auf berufstätige Eltern entsteht.

Ganz generell möchte die Arbeiterkammer Burgenland anregen, dass der Rechtsanspruch auf einen Kinderbildungs- und Betreuungsplatz umgesetzt werden sollte. Dies könnte – ähnlich wie in Deutschland – stufenweise erfolgen. Insofern würde das Burgenland aufgrund der hervorragenden Betreuungsquote der 3- bis 6-Jährigen hier problemlos die erste Stufe erfüllen. Anzustreben wäre aber jedenfalls der Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Thomas Lehner'.

Mag. Thomas Lehner
AK-Direktor

A handwritten signature in blue ink that reads 'Gerhard Michalitsch'.

Gerhard Michalitsch
AK-Präsident